

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Gesetz Nr. 4990 über Pflanzengesundheit

(Ley No. 4990 sobre Sanidad Vegetal)

Quelle: <http://www.cnmsf.gob.do/>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 07.10.2022)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

GESETZ NR. 4990 ÜBER PFLANZENGESUNDHEIT

ersetzt Nr. 988 von 1938 ABl. Nr. 8281 vom 3. September 1958.

DER NATIONALKONGRESS im Namen der Republik

Nummer 4990:

...

HAT FOLGENDES GESETZ VERABSCHIEDET

Art. 1. Die Einfuhr von Pflanzen, Früchten, Samen, Rhizomen, Blumen und jeglichen lebenden und toten Pflanzenteilen ist verboten.

Art. 2. Das Ministerium für Landwirtschaft ist ermächtigt, entsprechende Genehmigungen für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen zu erteilen, sofern sie nach dessen Auffassung keinerlei Gefahr für die Pflanzen und Kulturen der Republik darstellen und nicht aus einem Land kommen, aus dem die Einfuhr ausdrücklich verboten wurde.

Art. 3. Keiner See- oder Luftfahrtgesellschaft ist es gestattet, in ihren Beförderungsmitteln die genannten Pflanzen oder Pflanzenteile in die Republik einzuführen. Sofern für besagte Einfuhr nicht die entsprechende Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft vorliegt. Diese Genehmigungen werden erteilt, um die Pflanzen über die Einlassstelle einzuführen, die vom Ministerium für Landwirtschaft für geeignet erachtet wird.

Art. 4. Wer aus dem Ausland in die Republik einreist, erklärt vor der Transportgesellschaft, ob er Pflanzen oder Pflanzenteile mitführt, und ist das der Fall, sind sie von einem entsprechenden Begasungs- oder Pflanzengesundheitszeugnis begleitet.

Art. 5. Steuern Seeschiffe oder Flugzeuge die Republik an, ist die Abgabe von Obst und Gemüse an die Passagiere 5 Meilen vor der Ankunft einzustellen. Jegliche Pflanzenabfälle sind in hermetisch verschlossenen Behältern aufzubewahren und zur Desinfektion und Vernichtung an die Pflanzengesundheitsstelle an der Einlassstelle abzugeben.

Art. 6. Jegliche Pflanzen und Pflanzenteile, deren Einfuhr vom Ministerium für Landwirtschaft genehmigt wurde, sind gesund, frei von Schädlingen oder Anzeichen von Krankheiten und enthalten keine Erde, kein Sägemehl oder Fremdstoffe, mit Ausnahme von Moosen, die für deren Verpackung zuvor desinfiziert wurden.

Art. 7. Jede Einfuhr von Pflanzen ist von einem Untersuchungszeugnis begleitet, das von einem Bediensteten des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes ausgestellt wurde und besagt, dass die genannten Pflanzen untersucht und für frei von Schädlingen und Krankheiten befunden wurden.

Art. 8. Das Ministerium für Landwirtschaft ist ermächtigt, die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus jeglichem Land zu verbieten, sofern nach dessen Auffassung die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen oder Krankheiten für Nutzpflanzen und –tiere besteht, bzw. dieses Verbot wieder aufzuheben, sobald die Gefahr vorüber ist.

Art. 9. Das Ministerium für Landwirtschaft ist ebenso ermächtigt, eine Quarantäne über jegliche Pflanzen oder Pflanzenteile zu verhängen, wenn dies nach dessen Auffassung vor deren Einfuhr notwendig ist.

Art. 10. Das Ministerium für Landwirtschaft ist unter keinen Umständen ermächtigt, die Einfuhr von Pflanzen, die Heroin enthalten oder zu dessen Gewinnung verwendet werden können, zu genehmigen.

Art. 11. Hat das Ministerium für Landwirtschaft die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen in die Republik genehmigt, darf der Zoll des Landes diese erst an die Beteiligten freigeben, wenn diese Pflanzen einer Untersuchung durch die an den jeweiligen Einlassstellen stationierten Pflanzenschutzinspektoren unterzogen wurden und eine entsprechende Bescheinigung darüber, dass sie keine Gefahr darstellen und frei von Schädlingen und Krankheiten sind, ausgestellt wurde.

Art. 12. Das Ministerium für Landwirtschaft ergreift besondere Maßnahmen für die Einfuhr folgender Gegenstände: Zuckerrohr, Mais, Kaffee, Kakao, Tabak und Bananen.

Art. 13. Die im vorstehenden Artikel genannten Maßnahmen lauten:

- a) Sie stammen von Versuchsstationen oder Landwirtschaftsbetrieben, die im Ursprungsland amtlich anerkannt sind.
- b) Sie sind von einer Bescheinigung der Abteilung Landwirtschaft begleitet, aus der hervorgeht, dass sie unter dessen Aufsicht angezogen und frei von Schädlingen und Krankheiten gehalten wurden.
- c) Der Importeur ist verpflichtet, der Abteilung Landwirtschaft den Ort, an dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, mitzuteilen und – wie angegeben - regelmäßig über deren Gesundheits- und Entwicklungszustand zu berichten, wobei die genannte Abteilung die Pflanzen überwacht und nach Ermessen deren Vernichtung anordnet.

Art. 14. Das Ministerium für Landwirtschaft ist ermächtigt, die Liste der im vorstehenden Artikel genannten Kulturen zu ändern und kann nach Ermessen Kulturen hinzufügen oder entfernen.

Art. 15. Die Einfuhr von lebenden oder toten Koniferen oder Teilen davon ist absolut verboten.

Art. 16. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Einfuhr von Pflanzen durch die Beteiligten an das Ministerium für Landwirtschaft enthält folgende Angaben:

- a) Name des Importeurs;
- b) Name des Exporteurs;
- c) Herkunftsort und -land;
- d) Menge der Pflanzen;

- e) Name der Pflanzen ;
- f) Wert;
- g) Einlassstelle und
- h) Zweck der Einfuhr.

Art. 17. Das Ministerium für Landwirtschaft ist ermächtigt, von Schiff- oder Luftfahrtgesellschaften zu verlangen, dass Beförderungsmittel, die aus Ländern kommen, in denen für die Landwirtschaft gefährliche Schädlinge auftreten, zu begasen sind. Die Begasung erfolgt in diesen Fällen sieben Meilen vor dem Erreichen der dominikanischen Einlassstelle.

Art. 18. Alle Pflanzen, die unter Verstoß dieses Gesetzes eingeführt werden, werden vom Zoll an die Pflanzenschutzinspektoren der entsprechenden Einlassstellen überstellt, die es beschlagnahmen und darüber eine Bescheinigung ausstellen unbeschadet der gesetzlich festgelegten Sanktionen.

Art. 19. Der amtliche Entomologe hat das uneingeschränkte Recht, den Gesundheitszustand jedes Erzeugnisses, das nach seiner Auffassung mit für die Landwirtschaft gefährlichen Schädlingen und Krankheiten befallen sein könnte, selbst zu untersuchen, und wenn das Ergebnis positiv ist, ordnet das Ministerium für Landwirtschaft alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen an.

Art. 20. Pflanzenmaterial, das nach Auffassung des amtlichen Entomologen zu desinfizieren ist, ist ihm zu diesem Zweck zu überstellen, und die Kosten der Desinfektion gehen zu Lasten des Importeurs.

Art. 21. Wird festgestellt, dass Pflanzenmaterial mit einem Schädling oder einer Krankheit befallen ist, dessen/deren Verbreitung für die Landwirtschaft des Landes gefährlich ist, meldet der amtliche Entomologe dies unverzüglich dem Minister für Landwirtschaft und dieser ordnet für das Material die Vernichtung oder Quarantäne unter Aufsicht des Entomologen oder seines Vertreters an, wobei der Eigentümer der Ware keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Art. 22. Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz und die daraus abgeleiteten Verordnungen und Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 500 US Dollar oder einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Monaten oder beidem bestraft, je nach Ausmaß des Verstoßes.

Art. 23. Das Ministerium für Landwirtschaft ist für die Durchführung dieses Gesetzes verantwortlich.

Art. 24. Dieses Gesetz hebt das Gesetz Nr. 238 vom 23. Mai 1928 und dessen Änderungen sowie alle anderen vertraglichen Bestimmungen auf und ersetzt es.

Abgeordnetenhaus geschehen zu Trujillo, den 26. August 1958

...

Senat geschehen zu Trujillo, den 28. August 1958

...

Héctor Bienvenido Trujillo Molina
Präsident der Dominikanischen Republik

...